



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 224 (Aufsatz / *Essay*, 2005)

## Rechtsstreit im archaischen Griechenland: Parallelen im Alten Orient?

**Kodifizierung und Legitimierung des Rechts in der Antike und im Alten Orient (Beihefte zur Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte), hg. v. Markus Witte und Marie Fögen, 2005, 29–43**

© Harrassowitz Verlag (Wiesbaden) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.harrassowitz-verlag.de/index.ahtml>)

Schlagwörter: Hom. Ilias 18, 497–508; 23, 573–585; Pylos Tabl. — *istor* — *dikazein* —  
Reinigungseid — Vorsatz

*Key Words: Hom. Ilias 18.497–508; 23.573–85; Pylos Tabl. — istor — dikazein — oath of  
purgation — premeditation*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

## Rechtsstreit im archaischen Griechenland: Parallelen im Alten Orient?

Gerhard Thür

### I.

Daß in einem der antiken Rechtskodifizierung gewidmeten Tagungsband auch eine nicht mehr ganz neue, doch keineswegs allgemein akzeptierte Theorie zum gerichtlichen Rechtsstreit im archaischen Griechenland zu Worte kommt, bedarf einer kurzen Erklärung.<sup>1</sup> Wer heute über Gerichtsbarkeit in antiken Staaten arbeitet, geht fast automatisch davon aus, daß – sofern überhaupt autoritativ Recht gesprochen und nicht lediglich unter sozialer Kontrolle gütlich vermittelt worden sei – die von den Parteien angerufene Autorität so wie im modernen Staat den Rechtsstreit durch ein Sachurteil entschieden habe („Der Verklagte ist schuldig, die Tat begangen zu haben“ oder: „Er wird freigesprochen“). Je nach Kulturstufe habe der Richter dabei ungeschriebenes oder Gesetzesrecht angewendet. Mit Erstarren des Staates sei das Netz der schriftlich niedergelegten materiellen Vorschriften immer dichter geworden. Auf dem Boden dieser Vorstellung ist es auch legitim, die Frage von mehr oder weniger umfassender Kodifizierung des Rechts aufzuwerfen. Unwillkürlich folgt der moderne Betrachter dabei dem Bild des streng die Gesetze vollziehenden Richters. Diese Vorstellung geht jedoch an der Realität vorbei. Selbst in Athen, der Polis mit der dichtesten uns bekannten Gesetzgebung, waren die „Richter“ – mehrere hundert aus dem Volk jeweils für einen Gerichtstag ausgeloste Geschworene – nur durch ihren Eid an das Gesetz gebunden. Sie fällten ihre Entscheidung, ohne vorher zu beraten und sie nachher zu begründen, schlicht durch ge-

---

1 Auf Einladung der Herren Kollegen Jan Chr. Gertz und Peter Gröschler hatte ich im Anschluß an die Frankfurter Tagung dankenswerterweise Gelegenheit, meine Darstellung in Mainz zu vertiefen. Im Kern gehen meine folgenden Ausführungen auf zwei Aufsätze zurück, Zum *dikazein* bei Homer, ZSRG.R 87 (1970) 426-444 und Oaths and Dispute Settlement in Ancient Greek Law, in: Greek Law in its Political Setting, hg. v. L. Foxhall/A.D.E. Lewis, Oxford 1996, 57-72. Kritisch zum letzten siehe M. Gagarin, ZSRG.R 115 (1998) 491-493.

heime Abstimmung. Es gab keine den großen Geschworenengerichtshöfen übergeordnete Instanz, welche die Einhaltung oder richtige Anwendung der Gesetze hätte kontrollieren können. Strikt an die Gesetze waren lediglich die jährlich wechselnden Amtsträger gebunden, welche eine Rechtssache aber nicht selbst entscheiden durften, sondern den Geschworenen zur Abstimmung vorlegen mußten. Nur die Magistrate konnten wegen Amtspflichtverletzung persönlich zur Verantwortung gezogen werden.<sup>2</sup>

Diese Rahmenbedingungen muß man beachten, wenn man die Rechtsaufzeichnungen in der klassischen, demokratisch organisierten Polis bewertet. In noch höherem Maße gilt das für die archaische Polis. Auch in der Frühzeit entschieden nämlich, wie ich meine, die staatlichen Amtsträger die vor sie gebrachten Prozesse nicht selbst, sondern legten nur das Verfahren fest, das zur Sachentscheidung führen sollte. Die Entscheidung fiel durch die Parteien, und zwar in der Regel durch den Beklagten, selbst: Leistete er den vom Magistrat formulierten und auferlegten Reinigungseid, war er freigesprochen; scheute er den Eid, war er schuldig und dem Zugriff des Klägers unterworfen. Hatte er einen Meineid geschworen, sanktionierte das allein die Schwurgottheit, wobei allerdings neben dem eigenen Gewissen das außerrechtliche Mittel der sozialen Kontrolle die Effektivität verstärkte.

Dieser primitive prozessuale Mechanismus ist, wie nun zu zeigen ist, in den ältesten griechischen Quellen nachzuweisen. Ohne auf die umstrittene Frage der Beeinflussung eingehen zu können, sei abschließend auf mögliche Parallelen in altorientalischen Rechten hingewiesen. Bereits im vorangegangenen Beitrag führte ich aus, welche Konsequenzen jenes eigenartige Konzept, wonach die archaische Rechtspflege kein Sachurteil, sondern nur das „Beweisurteil“ kennt („Der Verklagte hat zu schwören, die Tat nicht begangen zu haben“), für die Frage der Rechtskodifizierung hat. Der älteste Schatz an Rechtserfahrung waren nicht materielle Regeln des menschlichen Verhaltens – diese waren jedermann bekannt und unmittelbar einsichtig –, sondern das Wissen um die richtigen Worte des streitentscheidenden Eides für jeden speziellen Rechtsfall und um die für die Streitsache jeweils zuständige Schwurgottheit.

## II.

Der Schlüssel zur Erklärung des Verfahrens der Streitbeendigung im archaischen Griechenland liegt in der „Gerichtsszene“, die Homer – man nimmt

2 Näher ausgeführt in meinem Beitrag: Rechtsvorschriften und Rechtsanwendung in Athen, in: Timai Ioannou Triantaphyllopoulou, hg. v. A.N. Sakkoulas, Athen 2000, 89-100.

an, aus eigener zeitgenössischer Erfahrung – auf dem Schild des Achilleus vor seinem dichterischen Auge abgebildet sieht (Il. 18,483-607). Eingebettet in eine weit ausholende Kosmologie der griechischen Polis des 8. Jh. v. Chr.<sup>3</sup> beschreibt Homer auch eine knappe Szenenfolge eines gerichtlichen Rechtsstreits (v. 497-508). Betrübtlich für den Rechtshistoriker ist der Umstand, daß, dem literarischen Genre der Ekphrasis entsprechend, auf dem Schild nur sichtbare Vorgänge beschrieben werden, jedoch kein einziges Wort in direkter Rede wiedergegeben ist. Dem können jedoch andere Stellen aus vergleichbaren Situationen im Epos abhelfen. Eine weitere Warnung folgt aus dem literarischen Genre: Homer sieht auf dem gesamten Schild die schlichte Welt des Alltags abgebildet. Man darf deshalb in die Gerichtsszene, die knappe 12 von insgesamt 124 Versen ausmacht, keine komplizierten juristischen Aussagen hineininterpretieren. Sie ist als schlichter Rechtsstreit zu verstehen, der sich – so wie Hochzeit oder Pflügen und Ernten – im friedlichen Alltag der Polis ereignet.

Da der griechische Text überall greifbar ist, mag hier eine möglichst wörtliche Übersetzung, die auch die wichtigsten Varianten des Verständnisses aufzeigt, genügen: „(497) Leute waren auf der Agora versammelt. Dort hatte sich ein Streit (498) erhoben, zwei Männer stritten um das Wergeld (494) eines getöteten Mannes. Der eine /behauptete, alles bezahlt zu haben / versprach, alles zu bezahlen/, (500) indem er sich an die Volksversammlung wandte, der andere /leugnete, etwas erhalten zu haben /weigerte sich, etwas anzunehmen/.<sup>4</sup> (501) Beide waren bereit, bei einem *istor* (einem ‚Wissenden‘: Schiedsrichter, Richter, Zeugen?) die endgültige Entscheidung zu nehmen. (502) Die Leute spendeten beiden Beifall, in Unterstützung beider Seiten. (503) Doch Herolde hielten die Menge im Zaum. Die *gerontes* („Alten“) (504) saßen auf geglätteten Steinen im geheiligten Kreise, (505) sie hielten Szepter der weithin rufenden Herolde in Händen. (506) Mit diesen traten sie vor, einer nach dem anderen gaben sie ihren Rechtsspruch ab. (507) In der Mitte zwischen ihnen lagen zwei Talente Goldes, (508) dem zu geben, der unter ihnen den geradesten Rechtsspruch spreche.“<sup>5</sup>

3 Verdienstvoll ist die juristisch-archäologische Gesamtinterpretation des Bildprogramms auf dem imaginären Schild von J. Vélissaropoulos-Karakostas, *Homère et Anaximandre de Milet*, in: *Symposion 1999*, hg. v. G. Thür/F.J. Fernández Nieto, Köln 2003, 3-20. Bilder in der beschriebenen Art könne Homer nur in der Spätphase des geometrischen Stils um 720-700 v. Chr. gesehen haben (S. 9).

4 Il. 18,499-500: ὁ μὲν εὐχέτο παντ' ἀποδοῦναι ... ὁ δ' ἀναίνετο μηδὲν ἐλέσθαι.

5 Il. 18,506 u. 508: ἀμοιβηδὶς δὲ δίκασον. ... δίκην ἰθύντατα εἶποι.

Generationen lang wurde über die rechtlich entscheidenden Fragen dieses kurzen Textes diskutiert,<sup>6</sup> die er mehr verhüllt als beantwortet. Klar zu entnehmen ist den Versen, daß der Blick des Dichters auf eine förmliche Volksversammlung fällt, die auf ihrem feierlichen Versammlungsplatz unter dem Vorsitz von „Geronten“, wohl Sippenchefs, tagt, denen Herolde zur Seite stehen, um die Ordnung zu wahren. Vor dieser Versammlung ist ein Rechtsstreit um die Bezahlung von Wergeld im Gange: Unter Beifall ihrer Parteigänger plädieren der Beklagte und der Kläger, worauf Ruhe geboten wird und die Vorsitzenden Sprüche abgeben. Von diesen wird sich einer als der „geradeste“ erwiesen.

Da der Dichter, wie auch sonst in seiner Bildbeschreibung, kein einziges Wort in direkter Rede wiedergibt, bleiben die beiden für den Gegenstand des Prozesses wichtigsten Fragen ungeklärt: Wie lauten das Klagebegehren und die Stellungnahme des Beklagten? Wie lautet der Urteilsspruch? Da der Dichter – auch hier dem Genre der Ekphrasis verpflichtet – nur die Bildfolge der plädierenden Parteien und des Wettstreits unter den Geronten um den „geradesten Spruch“ (auf dem imaginären Schild leicht als eine einzige Figurengruppe vorstellbar) beschreibt, erfahren wir auch nichts über die zwei für den Ablauf des Prozesses wichtigsten Fragen: Wie wird der Rechtsstreit entschieden? Wie hängen der schwer erklärbare *istor* (v. 501) mit dem eigenartigen „Wettrichten“ der Geronten (v. 507-508) zusammen? Die Antwort auf diese vier miteinander eng verknüpften technischen Fragen wird in der Literatur überlagert von einer weiteren, grundsätzlichen Frage nach dem allgemeinen Charakter der Streitbeendigung in der homerschen Polis. Die folgende kursorische Übersicht kann nur einen schmalen Ausschnitt aus dieser Diskussion bieten.

Einen Meilenstein setzt Hans Julius Wolff mit seinem erstmals 1946 erschienenen Beitrag.<sup>7</sup> Er tritt der seit dem Ende des 19. Jahrhunderts sowohl bei Juristen als auch bei Vertretern der Altertumswissenschaften herrschenden „Schiedsgerichtstheorie“ entgegen. Diese erklärt das Entstehen der staatlichen Gerichtsbarkeit generell in allen Kulturen mit einem Evolutionsmodell. Von der unkontrollierten Selbsthilfe habe sich über das freiwillige und obligatorische Schiedsgericht schließlich der staatliche Gerichtszwang

---

6 Umfangreiche Literaturzitate enthalten die beiden o. Anm. 1 angeführten Beiträge. Neue Aspekte bringen R. Westbrook, *The Trial Scene in the Iliad*, HSCP.S 94 (1992) 53-76 und dazu kritisch E. Cantarella, *Dispute Settlement in Homer: Once again on the Shield of Achilles*, in: *Mélanges en l'honneur Panayotis D. Dimakis*, hg. v. A.N. Sakkoulas, Athen 2002, 147-165.

7 Deutsche Fassung, *Der Ursprung des gerichtlichen Rechtsstreits bei den Griechen*, in seinen „Beiträgen“, Weimar 1961, 1-90.

entwickelt. (In der Homerstelle wurde demnach vor Wolff der *istor*, v. 501, als „Schiedsrichter“ gedeutet; er sei jener Geront, dessen Spruch beide Parteien schließlich akzeptieren). Wolff wendet dagegen ein, daß Selbsthilfe niemals freiwillig, sondern nur unter staatlicher Autorität aufgegeben werde. Im archaischen Griechenland sei sie, wenn sie durch ein gerichtliches Erkenntnisverfahren legitimiert und autorisiert worden sei, Bestandteil der Rechtsordnung geblieben. Ohne diese staatliche Kontrolle sei der eigenmächtige Zugriff auf die Person des Gegners illegitim gewesen, die staatliche Autorität habe den zu Unrecht Verfolgten mit „Polizeigewalt“ geschützt. (Wolff verweist darauf, daß in der Homerstelle der Beklagte als Schutzsuchender zuerst zu Wort kommt, v. 499.) Damit sind die bis heute bestehenden Grundpositionen festgelegt. Juristen folgen, mit zahlreichen Varianten, überwiegend Wolff, in der klassischen Altertumswissenschaft herrscht, mit inzwischen auf Anthropologie gestützter Begründung, die Schiedsgerichtstheorie vor.

In ähnlicher Kürze sollen nun die in der neueren Literatur vorgeschlagenen Antworten auf die oben aufgeworfenen vier technischen Fragen referiert werden, die der Homertext stellt. Aus der Kritik jener Meinungen wird ein eigener Lösungsvorschlag hervorgehen.

Als philologische *crux* kann man die erste Frage bezeichnen: Wie lauten die Prozeßbehauptungen der Parteien, oder – materiell ausgedrückt – was ist der Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits? Der Text (v. 499-500) läßt zwei sprachlich gleichwertige Deutungen der in indirekter Rede wiedergegebenen Parteibehauptungen zu. Entweder war eine Tatfrage zu entscheiden: Hat der Beklagte das Wergeld (die Geldbuße für einen getöteten Verwandten des Klägers) bezahlt oder nicht? Oder es ging um eine Rechtsfrage: Muß der Kläger das angebotene Wergeld annehmen oder kann er auf seinem Recht zur Blutrache bestehen? Da strikte philologische Kriterien zur Beantwortung dieser Frage fehlen,<sup>8</sup> berufen sich letztlich alle Autoren, mehr oder weniger eingestanden, auf Sachkriterien aus dem zu rekonstruierenden Ablauf des gesamten geschilderten Prozesses. Die erste Frage kann folglich nicht ohne Vorgriffe auf die drei weiteren diskutiert werden. Zunächst ist also das Spectrum der bereits vertretenen Positionen aufzuzeigen.

Die im 19. Jahrhundert vorherrschende idealistische Auffassung, Homer beschreibe genau die Nahtstelle in der Evolution von der schrankenlosen Blutrache zur Pflicht des Rächers, sich das Racherecht durch eine Geldzahlung ablösen zu lassen, ist schon nach dem schlichten Gesamtkonzept der

---

8 Antike Kommentatoren (Philostratus min., Pyrrus 8) sind allerdings der Meinung, es gehe darum, ob bezahlt worden sei oder nicht. siehe B. Noack-Hilgers, Zur Rezeption der homerischen Gerichtsszene, ZSRG.R. 116 (1999) 1-24.

Bildbeschreibung wenig wahrscheinlich. Außerdem ließe sich eine derartige Rechtsfrage kaum durch ein von den selben Autoren vertretenes Schiedsgericht grundsätzlich klären. Die heutigen Vertreter der „Schiedsgerichtstheorie“ sehen die Rechtsfrage konsequenterweise etwas komplizierter. Mit Wolff setzt sich bei juristischen Autoren die Gegenmeinung durch, der auf dem Schild abgebildete Rechtsstreit sei um die Tatfrage gegangen, ob der Beklagte das Wergeld bezahlt habe oder nicht. Da Homer keine Zeugen erwähnt, sieht Wolff im *istor*, dem „Wissenden“, das Beweismittel. Ähnlich wie die altenglische jury hätten die Geronten als „wissende Richter“ unmittelbare Kenntnis von den Vorgängen gehabt. Sieger im Wettstreit und damit *istor* werde schließlich derjenige der Geronten, der von der Volksversammlung den meisten Applaus für seinen Urteilsvorschlag bekomme. Dem Einwand, daß um eine mit ja oder nein zu beantwortende Frage ein Wettstreiten sinnlos sei, begegnet Wolff bereits selbst mit der Vermutung, es sei auf die beste Begründung angekommen. Allerdings geben auch in späterer Zeit griechische Gerichtshöfe niemals Begründungen zu Urteilssprüchen ab. Ausgehend von Wolff suchte ich die Lösung darin, daß die Geronten nicht im Wettstreit um die mit ja oder nein zu beantwortende Tatfrage lagen, sondern um das tauglichste Beweismittel. Hierüber ist auch in einer schlichten, grammatikalisch gesprochen, Entscheidungsfrage ein Wettstreiten sinnvoll. Sieger sei derjenige Geront geworden, welche die Worte des auf den konkreten Fall am besten passenden streitentscheidenden Eides gefunden habe.<sup>9</sup>

Auf dem Boden einer anthropologisch untermauerten Schiedsgerichtstheorie sieht Gagarin den Streitgegenstand in einer etwas komplizierteren Rechtsfrage.<sup>10</sup> Er kombiniert die beiden Deutungsmöglichkeiten der in indirekter Rede referierten Parteibehauptungen (v. 499-500) und versteht sie in dem Sinne, daß der Beklagte behaupte, er habe den Verwandten des Getöteten alles bezahlt, jedoch der Kläger, ein weiterer Verwandter, sich weigere, etwas anzunehmen, und somit auf seinem Racherecht beharre. Es sei also um den Kreis der zur Verzeihung der Bluttat berechtigten Verwandten gegangen. Gagarin kann zwar für sich anführen, daß Drakon in seinem in der vorigen Abhandlung besprochenen Blutgesetz (621/20 v. Chr.) genau jenes Thema regelt, doch kann man die spezielle Situation des damals von Blutfehden zerrissenen Athen nicht in die friedliche, wohlgeordnete Polis übertragen, die Homer auf dem Schild abbildet. Eine simple, im Prozeß zu entscheidende Tatfrage scheint der überall im Faktischen bleibenden Schilderung besser gerecht zu werden.

<sup>9</sup> Siehe die o. Anm. 1 genannten Aufsätze.

<sup>10</sup> M. Gagarin, *Early Greek Law*, Berkeley 1986, 26-33.

In Anlehnung an Bestimmungen in altorientalischen Rechten deutet Westbrook<sup>11</sup> den Streitgegenstand auf dem Schild als ganz alltägliche Rechtsfrage. Auch das altgriechische Recht habe zwischen vorsätzlicher und nichtvorsätzlicher Tötung unterschieden. Nur im zweiten Fall habe sich der Täter durch Zahlung eines Wergeldes von der Rache befreien können, im ersten Fall aber nicht. In der Schildszene biete der Beklagte die Zahlung an, weil er unabsichtlich getötet habe, der Kläger hingegen verweigere die Annahme mit der Behauptung, der Täter habe vorsätzlich gehandelt. Die Frage reduziert sich hier auf die Rechtsfolgen einer Tatsache, die allerdings in der inneren Einstellung des Täters liegt. Gegen diese Lösung hat wiederum Cantarella<sup>12</sup> Stellung genommen: Homer kenne keine unterschiedliche Sanktion für vorsätzliche und unvorsätzliche Tötung. Der an sich verdienstvolle Vergleich mit dem Alten Orient führe deshalb in die Irre. Für das Prozeßrecht, wofür dieser Weg jedenfalls zielführend wäre, hat Westbrook sich nicht erwärmt; das Problem des *istor* klammert er ganz bewußt aus.<sup>13</sup> Was den Streitgegenstand betrifft, kehrt Cantarella in neuester Zeit gegen Gagarin und Westbrook wieder zu Wolff zurück. Es sei um die Frage gegangen, ob das Wergeld bezahlt worden sei oder nicht. Die Autorin vereinfacht das Verständnis des Prozesses, indem sie den *istor* aus der Entscheidungsfindung weginterpretiert. Gegen die früheren Interpreten lehnt sie polizeilichen Schutz des Beklagten (Wolff), prozeßentscheidenden Eid (Thür), Schiedsgericht (Gagarin) und altorientalische Parallelen (Westbrook) ab. Nach einem gerichtlichen Spruch habe allein die soziale Kontrolle für den legitimen Gebrauch der Selbsthilfe gesorgt.

Zur zweiten Frage, nach dem Wortlaut des Urteils, hat die Literatur wesentlich kürzer Stellung genommen. Nachdem Homer in den zwölf Versen nicht einmal eine Andeutung hierzu macht, scheint jeder Gedanke darüber müßig. Fast einhellig geht man davon aus, daß die Geronten dem – wie immer lautenden – Begehren des Klägers entweder stattgeben oder es abweisen, also den Rechtsstreit durch ein „Sachurteil“ beenden, sei es durch autoritativen Spruch oder einen Vergleichsvorschlag. Aus dem Text selbst geht das jedoch ebensowenig hervor wie die Hypothese, die Geronten lägen im Wettstreit um die Formulierung eines auf den Fall passenden Eides, der den Streit nach dem Gerichtsverfahren automatisch entscheide.

Die beiden letzten technischen Fragen, die nach dem *istor* und nach der Instanz, welche das „Wettrichten“ entscheidet, wurden zwangsläufig schon bei der Behandlung der ersten Frage berührt. Die Meinungen dazu seien nun

---

11 Siehe o. Anm. 6.

12 Siehe o. Anm. 6.

13 Westbrook, Trial (o. Anm. 6) 76.



kurz zusammengefaßt. Scheinbar glatt geht nach v. 501 die weit verbreitete Deutung auf, der *istor* sei ein „Schiedsrichter“, an den beide Streitparteien sich einvernehmlich wenden. Problematisch ist nur, daß es in der griechischen Literatur keine ausdrückliche Belegstelle für diese Bedeutung gibt. Auch der Umstand, daß die Person des angeblichen Schiedsrichters sich erst nach einem Wettstreit in einem Gremium herausstellt, das mit staatlicher Autorität ausgestattet ist, erweckt Bedenken. Noch weniger wahrscheinlich ist Wolffs Deutung des *istor* als „wissenden Richters“, der den Zeugenbeweis unnötig mache. Alle diese Meinungen suchen den *istor* im Kreise der Geronten. Cantarella faßt ihn neuerdings als diejenige Person auf, welche bei der Bezahlung des Wergeldes garantiere, daß der Wert stimme, was besonders bei Naturalien von Bedeutung gewesen sei. In der Belegstelle, Il. 19, 247, fehlt allerdings gerade das Wort *istor*. Außerdem dürften sich in einem Streit darüber, ob bezahlt worden sei oder nicht, kaum beide Parteien an einen derartigen *istor* als Zeugen wenden, sondern nur der Beklagte, der behauptet „alles bezahlt zu haben“. Ebenfalls außerhalb der Geronten steht ein *istor*, der als Schwurgottheit aufgefaßt wird. Darauf ist noch zurückzukommen.

Auch die Antworten auf die vierte Frage, nach der Entscheidung im „Wettrichten“, sind rasch zusammengefaßt. Hier stehen einander zwei Alternativen gegenüber: Entweder küren die beiden Streitparteien selbst den siegreichen Geronten, indem sie sich – gewiß unter dem Eindruck der im versammelten Volk herrschenden Stimmung – auf einen der reihum abgegebenen Vorschläge zu einem Schiedsvergleich einigen, oder der *demos* (v. 500) ist an der Fällung eines autoritativen Urteilsspruchs (sei es eines Sach- oder eines Beweisurteils) direkt beteiligt. Das heißt jedoch nicht, daß die Volksversammlung formell über die Urteilsvorschläge abgestimmt hätte. Eher dürften die Geronten in einem Redewettstreit so lange ihre Vorschläge vorgetragen haben, bis sich angesichts des Beifalls der Menge kein anderer Geront mehr zu einer Widerrede erhob. Aufgrund falscher Übersetzung von v. 508 will Cantarella auch das Wettrichten aus der Szene eliminieren und möchte die beiden Talente Goldes der siegreichen Partei zusprechen, die ihren Fall „am geradesten vortrage“.<sup>14</sup> Doch „gerade“ sind stets Sprüche von Richtern, nicht Äußerungen der Parteien.

Jeder Leser wird sich aus der Vielfalt der Argumente bis jetzt bereits eine Meinung gebildet oder seine bereits vorhandene bestärkt gefunden haben. Ausgehend von einem Streitgegenstand, der eine Tatfrage betrifft („Hat der Beklagte das Wergeld bezahlt oder nicht?“ – eventuell könnte man auch mit Westbrook die vom Dichter allerdings nicht ausgesprochene Frage formulie-

14 Cantarella, Dispute (o. Anm. 6) 159.

ren: „Hat der Beklagte vorsätzlich oder unvorsätzlich getötet?“) soll im folgenden versucht werden, aus der Schildszene in Verbindung mit anderen Texten ein wahrscheinliches Bild vom Rechtsverfahren in der archaischen Polis zu gewinnen. Darauf, daß die Geronten mit der Tätigkeit des *dikazein* (v. 506) Vorschläge zur Formulierung eines streitentscheidenden Eides machen, deuten in der Schildszene die Worte *istor* (v. 501) und *euchomai* (v. 499) hin.

Während wir in der Schildszene die „Richter“ beim Vorgang des *dikazein* nur auf dem Bild beobachten können, wie sie ihren Spruch abgeben, bringt uns der Dichter in einer anderen Streitszene den Wortlaut eines solchen Spruches ausführlich zu Gehör. Das *dikazein* im Streit zwischen Menelaos und Antilochos um den zweiten Kampfpriis im Wagenrennen bei den Leichenspielen zu Ehren des gefallenen Patroklos, Il. 23,573-585, wird schon lange mit dem *dikazein* in der Schildszene in Zusammenhang gebracht, allerdings als Gegensatz und nicht, wie ich meine, als Parallele. Die wesentlichen Verse lauten: „(573) Nun wohlan, Führer und Berater der Argirer, (574) gebt euren Rechtsspruch ab zwischen uns beiden, unparteiisch, ... (579) Doch wohlan, ich selbst will den Rechtsspruch abgeben,<sup>15</sup> und ich meine, (580) niemand der Danaer wird mich tadeln, denn er wird gerade sein: (581) Antilochos, komm hierher, Zeusentsprossener, so ist es rechtens. (582) Tritt vor Pferde und Wagen, halte auch die dünne Peitsche (583) in Händen, mit der du sie vorhin getrieben hast, (584) berühre die Pferde und beim Erderschütterer (585) schwöre, daß du nicht absichtlich mit Arglist meinen Wagen behindert hast.“

Menelaos, einer der redeberechtigten Heerführer, fordert hier zunächst seine Standesgenossen auf, in dem Streit ihre Sprüche abzugeben (v. 573-574). Doch als Heerführer macht er sogleich, so wie die Geronten in der Schildszene mit dem Szepter in Händen, selbst von diesem Recht Gebrauch und formuliert einen Eid, mit dem Antilochos, der Beklagte, sich von dem Vorwurf reinigen solle, das Gespann des Menelaos in Rennen unfair behindert zu haben (v. 581-585). Hier liegt unbestrittenermaßen der Vorschlag zu einem Beweisurteil vor. Mit dem Hinweis darauf, daß sein Spruch „gerade“ sein werde (v. 580, man vergleiche damit den „geradesten“ Spruch in Il. 18, 508) und daß das vorgeschlagene Eidesverfahren dem objektiven Recht (*themis*, v. 581) entspreche, begegnet Menelaos dem Vorwurf, daß er als Kläger in eigener Sache „richte“. Da er in der Runde nur ein Beweisverfahren vorschlägt und keinesfalls ein endgültiges Urteil in eigener Sache fällt, ist sein Verhalten nicht zu tadeln.

15 Il. 23,574 u. 579: δικάσσετε ... αὐτὸς δικάσω.

Der *dikazein*-Spruch des Menelaos zeigt die ganze Kunst der Rechtspflege in der archaischen griechischen Polis. In einem Streit über ein unfaires Überholmanöver im Wagenrennen hat der Verklagte für einen Meineid sinnvollerweise seine Pferde und seinen Wagen der Rache der Schwurgotttheit auszusetzen. Die zuständige Gottheit ist hier naturgemäß Poseidon. Das einfache Ritual, die Pferde beim Schwur zu berühren, macht ihre Verhaftung für den Fall eines Meineids sinnfällig. Dieses scheinbar so primitive Eidesverfahren macht es sogar möglich, die innere Einstellung des Täters, die Arglist beim Behindern des Konkurrenten, in die Entscheidung mit einzubeziehen. Funktionieren kann eine derartige Gerichtsbarkeit freilich nur unter der Voraussetzung, daß in der Gesellschaft die kollektive Überzeugung herrscht, übernatürliche Kräfte griffen direkt in das tägliche Leben ein.

Die Streitszene nach dem Wagenrennen bringt zwar eine mögliche Parallele zum *dikazein* in der Schildszene, doch fehlen noch weitere verbindende Elemente. Da Antilochos, ernsthaft bedroht von Menelaos' Vorschlag zu schwören, letztlich einlenkt, wird der Zuhörer des Epos nicht Zeuge eines tatsächlich geschworenen streitentscheidenden Reinigungseides. Doch könnte man sich die Beendigung eines derartigen Rechtsstreites so ähnlich vorstellen, wie Agamemnon seine Versöhnung mit Achilleus eidlich bekräftigte, Il. 19,254-265. Mit reichen Ehrengeschenken stellte Agamemnon dem Achilleus endlich das umstrittene Mädchen Briseis zurück, wobei er den feierlichen Eid ablegte, sie nie berührt zu haben. Im Zusammenhang mit der gerichtlichen Streitbeendigung sind vor allem die Worte interessant, die jenen feierlichen Eid begleiten: „... (254) und er schnitt zuerst Haare vom Eber, erhob seine Hände zu Zeus (255) und war bereit zum Schwur ... (257) Dann leistete er den Eid und sprach, indem er in den weiten Himmel blickte: (258) ‚Es möge nun wissen<sup>16</sup> zuerst Zeus, der Götter höchster und vornehmster, (259) Erde und Helios und die Erinyen, ..., (261) daß ich niemals Hand an das Mädchen Briseis gelegt habe ... (264) Wenn etwas davon Meineid ist, mögen die Götter mir viele Leiden geben, (265) all jene, die sie dem geben, der vor ihnen falsch schwört.‘“

Mit der schlichten Einleitung „es möge wissen“ (*isto*) ruft Argamemnon die Schwurgötter zu Zeugen der behaupteten Tatsache und gleichzeitig als Garanten für deren Wahrheit an. Für den Fall eines Meineides setzt er seine eigene Person der Rache der Schwurgötter aus. Direkt im Zusammenhang mit diesem Eidesformular steht die Bezeichnung der Schwurgötter als *istores* in zwei wörtlich überlieferten Eiden, dem athenischen Ephebeneid und dem Hippokratischen Eid. Menschen in der Funktion als *istor* sind in der Wettszene des Wagenrennens (Il. 23,486) und in böotischen Freilassungsin-

16 Il. 19, 255: εὔχεται; 257: εὐξάμενος; 258: ἴστω.

schriften zu finden, dort allerdings neben Göttern.<sup>17</sup> Da alle menschlichen Personen ihre Aufgabe als *istor* in der Zukunft zu erfüllen haben und nicht lediglich ein Wissen bekunden, sind sie nicht als Zeugen, sondern am ehesten als Garanten aufzufassen; von den Göttern gilt das selbe. Zusammenfassend kann man festhalten, daß im *istor* der Schildszene mit höherer Wahrscheinlichkeit eine Schwurgottheit zu erblicken ist als eine noch unbestimmte menschliche Person. Auch bei härtesten sachlichen Differenzen können zwei Streitparteien darin übereinstimmen, daß die Entscheidung von einem gerichtlich auferlegten Eid abhängen solle (Il. 18,501), wobei natürlich jede Partei auf eine für sie günstige Formulierung hofft.

Neben dem *istor* gibt es in der Schildszene noch einen weiteren Hinweis darauf, daß die Geronten mit ihren *dikazein*-Sprüchen um die richtige Formulierung des streitbeendenden Eides wetteifern. Homer läßt die Behauptung des Beklagten von einem *euchomai* abhängen, und zwar vom Imperfekt *eucheto*. Genau dieselbe Form findet sich in der Beschreibung von Agamemnon's Schwur (Il. 19,255). Dort ist sie sicher nicht mit „er betete“ zu übersetzen, sondern „er war bereit zu schwören“ – im Gegensatz zur Aorist-Form *euxamenos* am Beginn der Schwurzeremonie selbst (v. 257).<sup>18</sup> Die Behauptung des Beklagten in der Schildszene ist deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach zu übersetzen: „der eine war bereit zu schwören, er habe alles bezahlt“ (Il. 18,499).

Eine überraschende Parallele zu den beiden Prozeßbehauptungen der Schildszene hat sich in zwei Tontäfelchen aus Pylos erhalten, die etwa 400 Jahre vor Homer zu datieren sind, Ep 704 und Eb 35 (297).<sup>19</sup> Die Priesterin Erita ist in Besitz von Land, welches der *damos* (die Gemeinde) als zinspflichtig beansprucht. Die beiden gleich strukturierten Texte beginnen mit der Behauptung der beklagten Priesterin (*e-u-ke-to*; *eucheto*), sie besitze das Land (abgabefrei) für die Gottheit, während die Behauptung des klagenden *damos* mit dem Verbum „sagen“ (*pa-si*; *phasi*) wiedergegeben ist. Nach einer ansprechenden Vermutung von K. Tausend war die Priesterin gemäß dem Text „bereit zu schwören“; daß sie sich vom Klagevorwurf freigeschworen habe, belege die Archivierung der beiden Täfelchen. Mit dieser nunmehr ältesten Quelle zum griechischen Prozeßrecht rückt auch das auf dem Schild abgebildete, wohl alltägliche gerichtliche Verfahren des späten

17 Lyk. 1, 77 (M.N. Tod, A Selektion of Greek Historical Inscriptions, II, Oxford 1948, 204); Hippokr. Iusiur; E. Schwyzer, Dialectorum Graecarum exempla epigraphica potiora, Leipzig 1923, 492, 503a, s.a. 523 (Götter 491).

18 Siehe o. Anm. 4 u. 16.

19 Neben Westbrook und Cantarella (o. Anm. 6) 73f. bzw. 154 Anm. 24 s. dazu vor allem K. Tausend, Zur Bedeutung von E-U-KE-TO in mykenischer Zeit, Dike 4 (2001) 5-11.

8. Jh. v. Chr. in neues Licht. Bemerkenswert ist die mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmende Kontinuität eines primitiven, aber offenbar wirksamen, irrationalen außergerichtlichen Entscheidungsmechanismus.

Wenn es gelungen ist, das stumme Bild vom Gerichtsverfahren in der homerischen Schildbeschreibung zum Sprechen zu bringen, haben wir die älteste Form der staatlichen Gerichtsbarkeit in der griechischen Polis entdeckt. Die Honoratioren der Polis fällen gemeinsam mit der Volksversammlung keine Sachentscheidung, sondern legen nur den Weg fest, der die Entscheidung dann automatisch mit sich bringt, den Reinigungseid. Daß die selben Honoratioren in ihrem eigenen, der Polis entzogenen Machtbereich als Richter sehr wohl Sachentscheidungen fällen, geht aus den von Cantarella hierzu gesammelten Homerstellen hervor.<sup>20</sup> Doch dieser Zweig der Gerichtsbarkeit stirbt mit Erstarken der Polis ab.

Die Entwicklung vom homerischen Beweisurteil zur Gerichtsbarkeit der klassischen Polis nachzuzeichnen, übersteigt den Rahmen dieses Beitrags. Die generelle Linie lag darin, den Ermessensspielraum der Amtsträger immer mehr einzuschränken. Hier gingen Athen und Gortyn, wie im vorigen Beitrag beschrieben, unterschiedliche Wege. In Gortyn hatten Eide von Parteien und Zeugen immer noch streitbeendende Wirkung. Ein anschauliches, an den Streit nach dem Wagenrennen (Il. 23, 582-585) erinnerndes Beispiel ist in der Großen Gesetzesinschrift (Col. III 5-9) zu finden: Wird eine Frau beschuldigt, nach ihrer Scheidung Sachen aus dem Haus des Ehemannes mitgenommen zu haben, hat sie sich im Tempel von Amyklai vor der Statue der „Bogenshützin“ unter Anrufung der Artemis freizuschwören. Diese Bestimmung hat als genau auf die Situation passender „gerader“ Spruch in die Rechtsaufzeichnung Eingang gefunden.

Abschließend sei noch auf die Gefahr hingewiesen, welche das System der Reinigungseide für die Rechtsprechung in sich barg. Der Gott Hermes wurde als Kleinkind beschuldigt, die Rinder Apollons gestohlen zu haben. Er bot Zeus den Reinigungseid an: „Ich habe sie nicht nach Hause getrieben“. Da der junge Dieb sie in einer Höhle versteckt hatte, hätte er diesen Eid ohne Risiko schwören können und wäre damit freigesprochen gewesen (Hymn. an Hermes 378-383). Mit Hesiod wäre ein derartiges Beweisurteil als „krumme *dike*“ zu bezeichnen, im Gegensatz zu einer „geraden“. Richter hatten es sehr wohl in ihrer Hand, durch schlaue formulierte Eide die eine oder die andere Partei zu begünstigen.

---

20 E. Cantarella, *Modelli giurisdizionali omerici: il giudice unico, la giustizia dei vecchi*, in: *Symposion 1997*, hg. v. E. Cantarella/G. Thür, Köln 2001, 3-19.

## III.

In dem knappen, allenfalls für einen Epilog noch zur Verfügung stehenden Raum wird es kaum gelingen, die im Titel aufgeworfene Frage nach Parallelen zum homerischen und vielleicht auch mykenischen Beweisurteil in den altorientalischen Rechten befriedigend zu beantworten. Beim Durchblättern des für den Laien erfreulich systematisch angelegten neuen Handbuchs des Altorientalischen Rechts<sup>21</sup> kommt man rasch zu dem Ergebnis, daß in allen Reichen des Vorderen Orients der Eid im gerichtlichen Verfahren eine bedeutende Rolle spielt, entweder freiwillig geleistet oder vom Gericht durch Beweisurteil auferlegt. Intensiv erforscht ist der streitentscheidende Parteieid im altbabylonischen Prozeß.<sup>22</sup> Manche Äußerungen zeigen aber auch die Grenzen der Fähigkeit, über die Grenzen der Fachdisziplinen hinweg zu diskutieren. So wird etwa bestritten, daß die Anordnung eines Eides ein „Beweisurteil“ sei, weil dieses fälschlich als Urteil „nach“ einem Beweis, anstatt „zur“ Beweisleistung aufgefaßt wird. Ebenso unrichtig wird behauptet, hierbei fälle die Schwurgottheit das Urteil; das unvollständige oder bedingte Urteil fällen jedoch die Richter, die Gottheit ist nur der auf das psychische Verhalten des Schwörenden einwirkende Garant für die Richtigkeit der beschworenen Behauptung.<sup>23</sup>

In allen altorientalischen Rechten finden sich aber auch Sachurteile, die nach Zeugen- oder Urkundenbeweis gefällt werden. Andererseits ordnen die Gerichte auch den Vollzug von streitentscheidenden Ordalen an. Das Nebeneinander von rationaler und irrationaler Streitbeendigung wird von den Autoren des Handbuchs nicht thematisiert. Auch die Zusammenhänge von Rationalität des Verfahrens und der Möglichkeit, daß die unterlegene Partei Berufung an ein Gericht höherer Instanz einbringt oder das selbe Gericht nochmals angeht, müßte sich der interessierte Leser selbst erarbeiten.

Vorläufig muß man sich wohl damit begnügen, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in der homerischen Polis hervorzuheben. Ohne starke staatliche Zentralgewalt dürfte auch die Kompetenz der als Richter auftretenden Funktionäre gering gewesen sein, in eigener Verantwortung Sachent-

---

21 A History of Ancient Near Eastern Law (HdO 72-1/2), hg. v. R. Westbrook, Leiden 2003.

22 G. Ries, Altbabylonische Beweisurteile, ZSRG.R 106 (1989) 56-80; E. Dombardi, Die Darstellung des Rechtsauftrags in den altbabylonischen Prozeßurkunden I/II, Freiburg/B. 1996, siehe dazu E. Otto, Neue Aspekte zum Keilschriftrechtlichen Prozeßrecht in Babylonien und Assyrien, ZAR 4 (1998) 263-283 (zusammengefaßt von R. Westbrook in dem o. Anm. 21 zitierten Handbuch I 369-376).

23 E. Otto, Kodifizierung und Kanonisierung in keilschriftrechtlichen und biblischen Rechtssammlungen, in: La codification des lois dans l'Antiquité, hg. v. Ed. Lévy, Paris 2000, 77-123 (83f.).

scheidungen zu fällen. Der vielleicht aus einem reicheren Arsenal prozessualer Möglichkeiten aus mykenischer Zeit übrig gebliebene Reinigungseid scheint einer Polis ohne Palastherrn angemessen. Auch das Fehlen von im Prozeß zu verwendenden Urkunden dürfte bis in die homerische Zeit zu einem Abdrängen in „irrationale“ Entscheidungskriterien geführt haben, die jedoch, wie wir gesehen haben, trotz irrationaler Grundlage durchaus ihre eigene Rationalität entwickelt haben. Vom Feststellen konkreter Einflüsse altorientalischer Prozeßeinrichtungen auf jene der archaischen griechischen Polis, wie das kürzlich für die Technik des Vertragsabschlusses unternommen wurde,<sup>24</sup> sind wir noch weit entfernt. Allzusehr weicht das moderne Bild des Gerichtsverfahrens vom archaischen griechischen und wohl auch vom altorientalischen ab.

### Bibliographie:

- Cantarella, E.*, Modelli giurisdizionali omerici: il giudice unico, la giustizia dei vecchi, in: Symposium 1997, hg. v. E. Cantarella/G. Thür, Köln 2001, 3-19  
 –, Dispute Settlement in Homer: Once again on the Shield of Achilles, in: *Mélanges en l'honneur Panayotis D. Dimakis*, hg. v. A.N. Sakkoulas, Athen 2002, 147-165
- Dombradi, E.*, Die Darstellung des Rechtsauftrags in den altbabylonischen Prozeßurkunden I/II, Freiburg/B. 1996
- Gagarin, M.*, *Early Greek Law*, Berkeley 1986  
 –, ZSRG.R 115 (1998) 491-493
- Noack-Hilgers, B.*, Zur Rezeption der homerischen Gerichtsszene, ZSRG.R. 116 (1999) 1-24
- Otto, E.*, Neue Aspekte zum Keilschriftrechtlichen Prozeßrecht in Babylonien und Assyrien, ZAR 4 (1998) 263-283  
 –, Kodifizierung und Kanonisierung in keilschriftrechtlichen und biblischen Rechtssammlungen, in: *La codification des lois dans l'Antiquité*, hg. v. Ed. Lévy, Paris 2000, 77-123
- Ries, G.*, Altbabylonische Beweisurteile, ZSRG.R 106 (1989) 56-80

---

24 Methodisch vorbildlich R. Rollinger, Die Verschriftlichung von Normen: Einflüsse und Elemente orientalischer Kulturtechnik in den homerischen Epen, dargestellt am Beispiel des Vertragswesens, in: *Griechische Archaik. Interne Entwicklungen – externe Impulse*, hg. v. R. Rollinger/Ch. Ulf, Berlin 2004, 369-425. Zur Vorsicht mahnt generell K.A. Raflaub, Poets – Law-givers, and the beginnings of political reflection in Archaic Greece, in: *The Cambridge History of Greek and Roman Political Thought*, hg. von: Ch. Rowe/M. Shofield, Cambridge 2000, 23-59 (50-57). Herrn Kollegen Raflaub danke ich für förderliche Diskussion der hier vorgetragenen Gedanken anlässlich meiner Gastprofessur an der Brown University in Providence, RI.

- Rollinger, R.*, Die Verschriftlichung von Normen: Einflüsse und Elemente orientalischer Kulturtechnik in den homerischen Epen, dargestellt am Beispiel des Vertragswesens, in: Griechische Archaik. Interne Entwicklungen – externe Impulse, hg. v. R. Rollinger/Ch. Ulf, Berlin 2004, 369-425
- Schwyzler, E.*, *Dialectorum Graecarum exempla epigraphica potiora*, Leipzig 1923
- Tausend, K.*, Zur Bedeutung von E-U-KE-TO in mykenischer Zeit, *Dike* 4 (2001) 5-11
- Thür, G.*, Zum *dikazein* bei Homer, *ZSRG.R* 87 (1970) 426-444
- , Oaths and Dispute Settlement in Ancient Greek Law, in: *Greek Law in its Political Setting*, hg. v. L. Foxhall/A.D.E. Lewis, Oxford 1996, 57-72
- , Rechtsvorschriften und Rechtsanwendung in Athen, in: *Timai Ioannou Triantaphyllopoulou*, hg. v. A.N. Sakkoulas, Athen 2000, 89-100
- Tod, N.M.*, *A Selektion of Greek Historical Inscriptions, II*, Oxford 1948
- Westbrook, R.*, The Trial Scene in the Iliad, *HSCP.S* 94 (1992) 53-76
- , (Hg.), *A History of Ancient Near Eastern Law (HdO 72-1/2)*, Leiden 2003
- Wolff, H. J.*, Der Ursprung des gerichtlichen Rechtsstreits bei den Griechen, in seinen „Beiträgen“, Weimar 1961